



Management Summary

Rekursentscheid des Regierungsrates zur Empfehlung des Datenschutzbeauftragten

Die Namen der Unterzeichnenden einer Petition fallen unter den Geheimnisschutz. Bezüglich der Weitergabe von Unterschriftenbögen einer Petition durch die Baudirektion an eine Gemeinde hatte der Datenschutzbeauftragte am 11. August 2011 eine förmliche Empfehlung erlassen. Der Datenschutzbeauftragte stellte fest, dass die Baudirektion die unterschriebenen Petitionsbögen nicht hätte weitergeben dürfen. Da die Baudirektion mit dieser Einschätzung nicht einverstanden war, erliess sie eine Verfügung, die vom Datenschutzbeauftragten angefochten wurde. In der Folge kam es zu einem Rekursverfahren, in welchem der Regierungsrat als Rekursinstanz am 27. März 2013 einen Entscheid fällte.

Der Regierungsrat gab dem Datenschutzbeauftragten im wesentlichen Punkt recht, nämlich dass die Weitergabe der Unterschriftenbögen unzulässig war. Damit wurde klargestellt, dass die Namen der Unterzeichnenden einer Petition ähnlich wie die Angaben unter dem Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu behandeln sind. Auflagen an die Baudirektion, künftig ein ähnliches Verhalten zu unterlassen und von der Gemeinde die Vernichtung der erhaltenen Unterschriftenbögen zu verlangen, wurden aber als unzulässig bezeichnet. Der Regierungsrat hielt auch fest, dass der Datenschutzbeauftragte grundsätzlich frei darin sei, zu welchen Themen er eine Empfehlung erlasse und welche Massnahmen er darin empfehle. Auch den Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit könne der Datenschutzbeauftragte frei wählen.